

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz –
Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
zum Landesgesetz, mit dem das Oö. Chancengleichheitsgesetz, das Oö.
Bautechnikgesetz 2013, das Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017, das Oö.
Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö.
Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Sozialberufegesetz und
das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden
(Oö. ChG-Novelle 2026)**

Verf-2013-1171/99NC

VertretungsNetz bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen, mit dem unter anderem Änderungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes vorgesehen sind.

Die fachliche Expertise von VertretungsNetz gründet sich auf die langjährige Tätigkeit in der Vertretung von Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit infolge einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit.

Allgemeine Anmerkungen

VertretungsNetz begrüßt den neu ausformulierten **§ 1 Ziele und Geltungsbereich**. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, die „Durchlässigkeit zwischen den Maßnahmen“, die Menschen mit Beeinträchtigung ermöglichen soll zwischen den unterschiedlichen Leistungen und Maßnahmen sowie in Richtung des allgemeinen Arbeitsmarktes zu wechseln. Dies schaffe für Betroffene die notwendige Sicherheit, Schritte in Richtung beruflicher Inklusion und selbstbestimmteres Wohnen zu wagen.

Die Möglichkeit, innovative Projekte gemäß **§ 6** zu fördern und neue Unterstützungsformen zu erproben, wird grundsätzlich begrüßt. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass innovative Ansätze nicht zulasten bewährter und bedarfsgerechter Unterstützungsangebote gehen.

Es bleibt die Frage, ob mit der Umsetzung dieser Novelle auch die seit Jahren geforderte Bereitstellung einer **ausreichenden Anzahl** an Wohnplätzen und Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden kann. Für ein möglichst selbstbestimmtes Leben –im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention – sind ausreichende und bedarfsgerechte Wohnangebote sowie die dafür notwendigen Einrichtungen und Dienstleistungen ausschlaggebend.

Kritisch sehen wir zudem die Gefahr einer zunehmenden Standardisierung von Verfahren, einer **geringeren persönlichen Anhörung** sowie einer **stärkeren Formalisierung** von Entscheidungsprozessen. Die Ausgestaltung der Leistungen darf sich nicht primär an ökonomischen Überlegungen orientieren. Dies könnte den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention widersprechen, insbesondere dem **Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation und individuelle Unterstützung**. Es ist daher sicherzustellen, dass persönliche Lebenssituationen weiterhin ausreichend berücksichtigt werden und Betroffene wirksam in Entscheidungen eingebunden bleiben.

Grundsätzlich enthält die Novelle positive Ansätze. Gleichzeitig bedarf es **ausreichender finanzieller und struktureller Rahmenbedingungen**, damit die angestrebten Ziele tatsächlich verwirklicht werden können. Besonders wichtig sind der Ausbau von Wohnangeboten, die Sicherstellung individueller Unterstützung sowie die Einbeziehung des Menschen mit Behinderung im Verfahren.

Zu § 4 – Persönliche Voraussetzung

Abs 1 Z 1 d

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene generelle Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten von Leistungen nach dem Oö Chancengleichheitsgesetz wird kritisch gesehen.

Der Verweis in den Erläuterung dazu, dass die Bedarfe von Menschen mit Behinderung, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde, dem Grunde nach im Rahmen der Grundversorgung gedeckt werden, erscheint vor dem Hintergrund bedenklich, dass ja subsidiär Schutzberechtigte, deren Asylverfahren bereits rechtskräftig entschieden wurden, in Oberösterreich **keinen Rechtsanspruch** auf Gewährung der Grundversorgung besitzen, da dieser Personenkreis zwar in den persönlichen Anwendungsbereich des Oö Grundversorgungsgesetzes fällt, allerdings von den Rechtsschutzregelungen ausgenommen ist.

Daraus folgt, dass die Einschränkung, Verweigerung oder der Entzug von Grundversorgungsleistungen in diesen Fällen nicht mittels Bescheids ergehen muss und auch keine Rechtsberatung und -vertretung besteht.

Dieser fehlende Rechtsanspruch wird insofern als problematisch gesehen, da im Oö Grundversorgungsgesetz zahlreiche und umfassende Möglichkeiten für Einschränkung sowie Verweigerung bzw. Entzug von Leistungen bestehen.

Da auch keine Übergangsfrist vorgesehen ist, ist unklar, wie Menschen mit Behinderung, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde und die **derzeit** Leistungen der Behindertenhilfe erhalten, weiter die erforderlichen Leistungen in Anspruch nehmen können.

So bleibt insbesondere völlig unklar, ob und in welchem Umfang die Grundversorgung Wohn- und Lebenshaltungskosten für subsidiär Schutzberechtigte decken wird, die zurzeit in vollbetreuten Wohn- und Pflegeeinrichtungen leben.

VertretungsNetz erlaubt sich auf den vom Landesgesetzgeber formulierten Fokus der vorliegenden Gesetzesnovelle – Bereitstellung passgenauer Unterstützung und Ressourcen und Ausbau der Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung zur Teilhabe in der Gesellschaft - zu verweisen; dieses auch klar in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierte Ziel sollte für **alle legal und dauerhaft in Österreich aufhältigen Menschen mit Behinderungen** gleich erreichbar sein.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass subsidiär Schutzberechtigte – auch wenn sie in Österreich einen anderen Rechtsstatus als Flüchtlinge haben – mit diesen doch weitgehend das gleiche Schicksal teilen – sie waren gezwungen, ihre Heimat aus Furcht um Leib und Leben zu verlassen und können, zumindest mittelfristig, dorthin nicht zurückkehren.

Der generelle Ausschluss von Menschen mit Behinderung, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde, von Leistungen gemäß dem Oö Chancengleichheitsgesetz wird daher als überschießend gesehen und empfohlen, davon Abstand zu nehmen.

Abs 1 Z 2

Durch die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagene Änderung hinsichtlich der Notwendigkeit des Vorliegens von Hauptwohnsitz **und** dauerhaftem Aufenthalt in Oberösterreich ist zu befürchten, dass es zu Versorgungslücken kommt.

Gerade psychisch erkrankten oder kognitiv eingeschränkten Personen gelingt es oft krankheits- bzw. einschränkungsbedingt nicht, eine Wohnung/Wohnsitz zu halten. Der damit verbundene Verlust einer Hauptwohnsitzmeldung in Oberösterreich bedeutet damit auch **keine Leistungen** nach dem Oö Chancengleichheitsgesetz (**mehr**) erhalten zu können, da der bloße Aufenthalt in Oberösterreich (selbst wenn dieser durchgängig und

über Jahre vorliegt) allein **nicht mehr ausreichend**, die persönlichen Voraussetzungen für einen Leistungsbezug zu erfüllen.

Es ist zu befürchten, dass durch diese massive Einschränkung Versuche einer neuerlichen Stabilisierung der Lebensumstände für Menschen mit Behinderung **massiv erschwert** werden.

So ist beispielsweise eine Antragstellung auf Leistungen gemäß dem Oö Chancengleichheitsgesetz nach einer, allenfalls krankheitsbedingten obdachlosen Episode und bei aktuellem Krankenhausaufenthalt nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr möglich, da eben in dieser Konstellation die Voraussetzung eines Hauptwohnsitzes in Oberösterreich nicht erfüllt werden kann.

Bei Beibehaltung der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen erhöhten Anforderungen für eine Leistungsgewährung muss eine **nicht unbeträchtliche Versorgungslücke** befürchtet werden, die – mangels alternativer Versorgung und Betreuung – zu einer massiven **Verlängerung stationärer Krankenhausaufenthalte**, sowie nach Entlassung zu neuerlichen existenziellen Notlagen und damit verbundenen Folgeproblemen von Menschen mit Behinderung führen wird.

Auch darf darauf hingewiesen werden, dass bereits gewährte Leistungen gemäß Oö Chancengleichheitsgesetz nach § 15 leg. cit. **„einzustellen sind“**, wenn die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Bei krankheitsbedingtem Wohnungsverlust bricht damit auch sofort oder zumindest relativ rasch eine bestehende Hauptleistung, wie beispielsweise mobile Betreuung und Hilfe oder auch fähigkeitsorientierte Aktivität weg.

Damit wird ein rasches „Auffangen“ bzw. Begleitung bei einer raschen Stabilisierung der Lebensumstände für Menschen mit Behinderung **massiv erschwert** und ein weiteres Abrutschen in eine längere obdachlose Episode befördert.

Die Regelung des **Abs 5** sieht vor, dass kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Oö. ChG besteht, wenn Menschen mit Behinderungen ihren Hauptwohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Straf- oder Maßnahmenvollzug bzw. im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe eines anderen Bundeslandes nach Oberösterreich verlegen.

Nach den Gesetzesmaterialien soll damit verhindert werden, dass Kosten, die aus bundesrechtlichen Maßnahmen (insbesondere Maßnahmenvollzug) oder aus

Zuständigkeiten anderer Bundesländer resultieren, auf das Land Oberösterreich überwältzt werden. Dieses Ziel ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Jedoch sieht VertretungsNetz mit dieser Regelung die Gefahr **erhebliche Versorgungs- und Teilhabersiken**.

Besonders problematisch ist die Situation von Personen, die im Rahmen einer Wohnweisung oder anderer Weisungen nach einer bedingten Entlassung ihren Aufenthalt nach Oberösterreich verlegen **mussten** und aufgrund ihrer Behinderung **dauerhaft** auf Unterstützungsleistungen **angewiesen** sind.

Gerade bei Menschen mit psychischen Erkrankungen, intellektuellen Beeinträchtigungen oder komplexen Unterstützungsbedarfen ist ein **selbstständiges Wohnen** oftmals nicht möglich. Im Sinne einer nachhaltigen Stabilisierung, Resozialisierung und Vermeidung weiterer Krisen ist häufig ein betreutes Wohnsetting oder mobile Betreuung erforderlich.

Die gesetzliche Regelung führt dazu, dass während des Bestehens von Maßnahmen und Weisungen kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Oö. ChG besteht. In der Praxis stellt sich jedoch die Frage, wie mit Personen umzugehen ist, die **nach Beendigung dieser Maßnahmen** weiterhin in Oberösterreich leben und auf Betreuung angewiesen bleiben.

Eine vergleichbare Problematik zeigt sich bei jungen Menschen mit Behinderungen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe eines anderen Bundeslandes nach Oberösterreich kommen. Gerade beim **Übergang ins Erwachsenenalter** besteht häufig weiterhin ein **erheblicher Unterstützungsbedarf**. Wenn nach Ende der jugendhilferechtlichen Maßnahme **keine nahtlose Überleitung** in Leistungen der Behindertenhilfe möglich ist, drohen Versorgungslücken und der Verlust bereits aufgebauter sozialer Bezüge.

Für Organisationen wie VertretungsNetz erschwert die Bestimmung die Sicherstellung einer langfristigen Versorgung und Absicherung der betroffenen Personen erheblich. Wir meinen, dass Menschen mit Behinderungen nicht deshalb vom Zugang zu notwendigen Unterstützungsleistungen ausgeschlossen werden dürfen, weil staatliche Stellen ihren Aufenthalt an einem bestimmten Ort angeordnet oder organisiert haben. Es soll ihnen dadurch kein Nachteil entstehen.

Einige Menschen mit Behinderungen haben nach Ende von teilweise **langjährigen** Maßnahmen und Weisungen ihren **Lebensmittelpunkt** in Oberösterreich. Es ist daher nicht verständlich, warum diese von einem gesicherten Zugang zu Unterstützungsleistungen

ausgeschlossen bleiben oder deren Zugang unklar bleibt. Eine mögliche Beantragung erst mit freiwilliger Wohnsitznahme, kann auch zu deutlich längeren Wartezeiten führen.

Für VertretungsNetz erscheint daher eine gesetzliche oder verwaltungspraktische Lösung erforderlich, die einen **nahtlosen Übergang** in bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen ermöglicht und Versorgungslücken vermeidet.

Diese neue Regelung wird einen **höheren Bedarf an Erwachsenenvertretung** auslösen, da diese faktischen neuen Lücken in der Versorgung von Menschen mit Behinderung, die bis dahin mit Unterstützung und ohne Vertretung ausgekommen sind, sich nun ohne eine entsprechende Erwachsenenvertretung **erheblich gefährden** könnten.

§ 8 – Arten der Hauptleistung

Der bisher geltende **§ 8 Abs 2** sah einen Rechtsanspruch auf Hauptleistungen nach Maßgabe der angebotenen und tatsächlich verfügbaren Ressourcen vor. Mit den Änderungen der Oö. ChG-Novelle 2026 besteht ein Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen nach §§ 2 und 4 erfüllt sind, die Notwendigkeit der Unterstützungsleistungen im Assistenzplan festgestellt wurde und zusätzlich eine Leistungszusicherung durch einen Träger mit Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 vorliegt.

Damit wird die Leistungszusicherung des Trägers selbst zu einer **gesetzlichen Anspruchsvoraussetzung**.

Weiters normiert der **§ 21 – Einleitung des Verfahrens** im neu eingeführten **Abs 1**, dass dem Antrag ein Assistenzplan nach § 8a sowie die Leistungszusicherung durch den Träger einer Einrichtung beizulegen sind.

Bisher galt, dass die Behörde einen Anspruch festzustellen und gegebenenfalls für die Bereitstellung geeigneter Leistungen zu sorgen hatte. Mit der Neuformulierung des § 8 Abs 2 sehen wir die Gefahr, dass solange keine Leistungszusicherung durch einen Vertragsträger vorliegt, die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch nicht gegeben sind und folglich das Verfahren nicht eingeleitet wird. Dadurch entsteht eine stärkere faktische Abhängigkeit von Entscheidungen privater oder privatrechtlich organisierter Leistungserbringer und kann zu erheblichen Wartezeiten in der Leistungszusage führen.

VertretungsNetz kann den Wunsch des Gesetzgebers bzw. der Leistungserbringer nachvollziehen, da die Voraussetzung der Leistungszusicherung sicherstellt, dass die konkrete Unterstützung fachlich, organisatorisch und zielgerichtet erbracht werden kann. Weiters bestand auch bereits bisher eine gewisse Praxis dahingehend. Kritisch sehen wir

jedoch, dass dies nun gesetzlich festgeschrieben wurde und nun eine Anspruchsvoraussetzung darstellt.

Solange kein Träger eine Leistungszusicherung abgibt, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch nun nicht mehr vor. Dies würde gewissen Gruppen, insbesondere mit schweren psychischen Erkrankungen oder mehrfach Beeinträchtigungen sowie schwer fähbaren Menschen mit Behinderung de facto **keinen Rechtsanspruch gewähren**.

Es bleibt unbeantwortet, was passiert, wenn eben kein Träger einen freien Platz anbieten **kann bzw. möchte**? Wer trägt dann Verantwortung? Hier sehen wir als VertretungsNetz unbedingten Klärungsbedarf einer solchen kritischen Situation.

Gegen eine unterlassene Leistungszusicherung eines Trägers bestehen kaum Rechtsschutzmöglichkeiten. VertretungsNetz sieht dadurch eine **Abschwächung des Rechtsanspruches**, da dieser von der Zusage eines Dritten – des Trägers – abhängig gemacht wird. Keinesfalls sollte es zu der Situation kommen, dass sich Menschen mit Behinderung einer Art aktivem Bewerbungsverfahren bei mehreren Leistungsträgern unterziehen müssen, wo sie einen Platz bekommen könnten.

Es könnte zumindest ein **Auffangtatbestand** vorgesehen werden, wenn kein Vertragsträger eine Leistungszusicherung erteilt, sodass die Behörde eine geeignete Leistungserbringung auf andere Weise sicherzustellen hat.

Anmerkung zum Verweis auf § 26 Abs 3. Dieser Paragraph findet sich im Gesetz nicht.

Besonders positiv sehen wir die Aufnahme der psychosozialen Dienste (§ 14a) im **Abs 1 Z 7** und würden uns auch hier einen Rechtsanspruch wünschen.

§ 8a – Assistenzplan

Die Bestimmungen hinsichtlich eines zu erstellenden Assistenzplans werden im Rahmen der Novellierung von den Verfahrensbestimmungen im 2. Hauptstück zu den Leistungsbestimmungen im 1. Hauptstück des 2. Teils verschoben.

Auch inhaltlich werden starke Änderungen vorgesehen; so findet sich im Wortlaut der Novelle kein Verweis mehr auf eine Festlegung kurz- und mittelfristiger Ziele der individuellen Betreuung und Hilfe im Rahmen des Assistenzplanes.

Auch die Vorgabe einer **laufenden Überprüfung** des Assistenzplanes in regelmäßigen Abständen und daraus folgend die Verpflichtung der Behörde bei Änderung von Hilfsbedarf,

der Ziele der individuellen Betreuung und Hilfe oder wenn sich für deren Erreichung andere Leistungen und Maßnahmen als notwendig erweisen, verpflichtend eine neue Assistenzkonferenz einzuberufen, ist im aktuellen Gesetzesvorschlag **nicht mehr vorgesehen**.

Ebenso wird die Möglichkeit der betroffenen Person bei Vorliegen dieser Umstände die **Einberufung einer neuen Assistenzkonferenz** zu beantragen ersatzlos gestrichen.

Das Ziel jeglicher unterstützenden Maßnahmen ist, nicht zuletzt auch im Lichte der UN-Behindertenkonvention, eine möglichst **selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung**.

Die jeweilige erforderliche Assistenzleistung kann nur nach sorgfältiger Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes bzw. der aktuell bestehenden Fähigkeiten in den einzelnen Lebensbereichen festgestellt werden. Im Zentrum dieser Bestimmung dieses aktuellen und individuellen Unterstützungsbedarfs muss immer **der konkrete Mensch mit Behinderung** mit seinen ganz **individuellen Bedürfnissen** stehen.

Die im aktuellen Gesetzesentwurf vorgeschlagene Formulierung rückt die Frage nach dem **Betreuungsaufwand**, den der:die Leistungsempfänger:in **macht**, ins Zentrum und nicht die Frage danach, welchen **Bedarf an Unterstützung** die Person **hat**.

Die Individualität des:der Leistungsempfänger:in muss daher bei der Erstellung (und laufenden Adaptierung) eines Assistenzplanes weiterhin **zentral Berücksichtigung** finden.

Um dem Fokus der geplanten Novellierung des Oö Chancengleichheitsgesetzes auf Bereitstellung passgenauer Unterstützung und Ressourcen und Ausbau der Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung zur Teilhabe in der Gesellschaft gerecht zu werden, erscheint es daher angebracht, die aktuell **bestehende Einbindung** der Leistungsempfänger:innen bei der Erstellung eines Assistenzplanes **möglichst auszuweiten**, jedenfalls aber nicht wie im vorliegenden Entwurf zu beschränken.

Es wird daher empfohlen, eine **verpflichtende Einbindung** der Leistungsempfänger:innen in die Erstellung eines Assistenzplanes im Gesetzestext **ausdrücklich** festzuhalten, sowie die im aktuellen Chancengleichheitsgesetz bestehende Verpflichtung der Behörde zur regelmäßigen Überprüfung des Assistenzplanes sowie ein Antragsrecht für die betroffene Person auf Einberufung einer Assistenzkonferenz weiter vorzusehen.

Nur so können die Bedarfe von Menschen mit Behinderung individualisiert und transparent dargestellt werden und möglichst passgenaue Unterstützung bereitgestellt werden.

§ 11 – Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität

Es wird als positiv erachtet, dass nach **Abs 1** die Möglichkeit der Einrichtung von Informations- und Beratungsstellen vorgesehen wird. Darüber hinaus begrüßen wir den **Abs 2 Z 3**, der vorsieht, dass eine fähigkeitsorientierte Aktivität auch in Betrieben stattfinden kann. Hier sei insbesondere äußert positiv der **Abs 2b** hervorzuheben, der für Unternehmen und Gebietskörperschaften, die Menschen mit Behinderung in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis beschäftigen, ein Inklusionszuschuss vorsieht. Dies trägt wesentlich zur beruflichen Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei.

Abs 2a sieht vor, dass die Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 2, 3 und 4 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu leisten sind. Die vorgesehene Altersgrenze wirft Fragen hinsichtlich der Sicherstellung einer **gleichwertigen Anschlussleistung** und der Vereinbarkeit mit dem Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf. Es wird begrüßt, dass als Alternative eine Tagesbetreuung neu eingeführt wird. Eine genauere Ausgestaltung darüber ist dem Gesetz nicht zu entnehmen und auch sind die Materialien dazu sehr allgemein formuliert. Da auch für Menschen mit Behinderung über das 65. Lebensjahr hinaus strukturgebende Maßnahmen wichtig sind, besteht bei dieser Regelung noch Konkretisierungsbedarf, um nicht als Auffangangebot verstanden zu werden.

Es bleibt auch offen, wie, für Menschen in vollbetreuten Einrichtungen, die bisher tagsüber eine Werkstätte oder eine Tagesstruktur besuchten, ein **alternatives Tagesangebot** in der Einrichtung aussieht und ob dies gewährleistet werden kann. Andernfalls droht faktisch ein Verbleib in der Wohneinrichtung ohne strukturierte Tagesgestaltung.

Ebenso sehen wir noch **Konkretisierungsbedarf**, ob für Menschen mit Behinderungen, die selbstständig leben oder im Familienverbund, wo diese neu eingeführten Tagesbetreuungen stattfinden.

§ 15 – Einstellung und Neubemessung von Leistungen

Der neu formulierte **Abs 3 Z 2** sieht vor, dass Hauptleistungen nach § 8 Abs 1 einzustellen sind, wenn im Rahmen der Arbeitserprobung festgestellt wird, dass sich auf Grund der Fähigkeiten des Menschen mit Behinderungen Geschützte Arbeit nicht als geeignete Maßnahme darstellt.

Nach dem Begutachtungsentwurf B. Besonderer Teil, Zu Art. I Z 43 bis 46 (§ 15) wird ausgeführt, dass zu dieser Feststellung insbesondere Kriterien wie Eigenständigkeit bei der

Arbeitserledigung, Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Ausdauer sowie die fehlerfreie Durchführung von Arbeitsaufträgen beurteilt werden. Die Ergebnisse bilden die Entscheidungsgrundlage für die Behörde.

Abgesehen von der Anregung hier auf **individuelle Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung** Bezug zu nehmen, kann eine Arbeitserprobung grundsätzlich geeignet sein, die individuelle Leistungsfähigkeit und den Unterstützungsbedarf einer Person zu erheben. Aus Sicht von VertretungsNetz stellt sich jedoch die Frage, inwieweit die Ergebnisse der Arbeitserprobung auch für die Auswahl anderer geeigneter Unterstützungsformen herangezogen werden, und ob hier die Zielvorgaben des Oö. ChG „Durchlässigkeit zwischen den Maßnahmen“ gewährleistet wird, sodass ein alternatives Leistungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann.

VertretungsNetz würde hier eine Konkretisierung begrüßen, ob nach einer Einstellung nach Arbeitserprobung berufliche und beschäftigungsbezogene Teilhabe gewährleistet bleibt und dieser Einstellungsgrund **nicht primär als Ausschlussinstrument**, sondern als **Instrument zur Ermittlung individuell geeigneter Arbeits- und Beschäftigungsformen** verstanden werden kann.

Abs 4 Z 3

Unterschiedliche Untersuchungen zeigen, dass Menschen mit Behinderungen **zwei bis vier Mal häufiger** von sexuellem Missbrauch betroffen sind als andere Menschen.

Die Täter und Täterinnen stammen – das gilt für alle Fälle von Missbrauch – überwiegend aus dem Nahbereich, also der Familie, der Nachbarschaft oder der Betreuung.

Die Ursachen für den häufigen Missbrauch an Menschen mit Behinderung sind vor allem in ihrer Abhängigkeit zu suchen, zumal viele von ihnen, auch bei intimen Verrichtungen wie Körperpflege auf die Hilfe anderer Personen angewiesen sind.

So besteht auch oftmals nur geringe Kenntnis über Sexualität und ihren eigenen Körper; sie können sich weniger gut mitteilen als andere Menschen; zudem bestehen teilweise bereits Missbrauchserfahrungen und das Erleben, dass ihre Grenzen nicht geachtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird die neu eingefügte Regelung im Oö Chancengleichheitsgesetz grundsätzlich begrüßt, da sie die Möglichkeit eines **raschen Schutzes für Betroffene** bietet.

Die im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit einer Leistungseinstellung, *„wenn der Mensch mit Behinderungen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität von Personen im unmittelbaren Umfeld bei Inanspruchnahme einer*

Leistung gefährdet oder verletzt“, sollte aber zu keinen überhasteten Leistungseinstellungen führen.

Sind beide – **Opfer und Täter beziehungsweise Täterin** – Menschen mit Beeinträchtigungen, kommt zur Sorge für das Opfer auch die Frage, was geschieht mit der Person, die den Missbrauch oder die Grenzverletzung begangen hat.

Unmissverständlich ist hier zunächst festzuhalten: Opferschutz geht vor Täterschutz und Missbrauch ist niemals und unter keinen Umständen zu akzeptieren!

Das Opfer muss also in jedem Fall vor weiteren Übergriffen geschützt werden; gleiches gilt auch für andere potenziell gefährdete Personen.

Dennoch gibt es möglicherweise auch gegenüber der grenzverletzenden Person **einen Auftrag, Hilfe zu leisten**. Einige von ihnen hatten niemals Gelegenheit, einen akzeptablen Umgang mit sexuellen Bedürfnissen zu entwickeln, viele sind selbst belastet mit Erfahrungen von Missbrauch und Gewalt, die nicht bewältigt werden konnten.

Welche Maßnahmen im Einzelnen angebracht sind, ob ein Verbleib des betroffenen Menschen mit Behinderung in seinem derzeitigen Umfeld noch möglich ist und unter welchen Voraussetzungen, muss jeweils konkret als Einzelfallentscheidung **erarbeitet** werden.

Eine **Risikobewertung durch Fachleute** wie Psychiater:innen und Psycholog:innen, sinnvollerweise unter Einbindung der betreuenden Personen erscheint in dieser Frage **unabdingbar erforderlich** und sollte im Verfahren vor einer Leistungseinstellung jedenfalls verpflichtend vorgesehen werden.

Um hier mit gebotener Raschheit, aber dennoch überlegt vorzugehen, wird empfohlen, die Durchführung einer derartigen Risikobewertung im Gesetzestext verpflichtend vorzusehen.

§ 20 – Beiträge und beitragspflichtige Personen

Bei der Beitragspflicht für unterhaltspflichtige Personen wird im **Abs 1** (unter Verweis auf den ebenfalls geänderten **Abs 6**) neu geregelt, dass nicht nur die Frage des Umfangs dieser Beitragspflicht, sondern auch, **ob** überhaupt eine Beitragspflicht besteht, die Landesregierung in einer noch zu erlassenden Verordnung zu regeln hat.

Die Möglichkeit der **Einschränkung bzw. das Absehen von der Unterhaltspflicht** gegenüber einem Menschen mit Behinderung bewerten wir als **grundsätzlich sehr positiv**. Diese Änderung wird als längst überfällig gesehen und trägt den Lebensrealitäten erwachsener Menschen mit Behinderungen und deren Autonomie besser Rechnung. Die Übertragung des **ob** unterhaltspflichtige Personen herangezogen werden können wird aber nicht unmittelbar im Gesetz geregelt, sondern soll erst durch eine Verordnung der

Landesregierung **Abs 6** festgelegt werden. Unabhängig der Bedenken, ob hier das **Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG** noch eingehalten wird oder bereits eine rechtswidrige formalgesetzliche Delegation an den Ordnungsgeber vorliegt, möchte VertretungsNetz den Landesgesetzgeber an dieser Stelle ermutigen hier einen gesetzgeberischen Schritt in Richtung einer **längst überfälligen Forderung gerecht** zu werden.

Gerade die Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger berührt wesentliche sozialpolitische und rechtliche Grundsatzfragen und hat erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Familien. Die Voraussetzungen und Grenzen einer solchen Beitragsbeteiligung sollten daher **vom Gesetzgeber** selbst festgelegt werden und nicht einer nachgelagerten Ordnungsregelung der Landesregierung überlassen werden. Insbesondere wäre zu prüfen gewesen, ob die Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen im Bereich von Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen **überhaupt noch zeitgemäß** ist oder zumindest bereits **vom Gesetzgeber** eingeschränkt werden sollte (z.B. auf eine Altersgrenze). Eine klare gesetzliche Regelung hätte zudem zu mehr Rechtssicherheit und Transparenz beigetragen.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass durch die vorgeschlagene Novellierung der Kreis der Personen, die beitragspflichtig werden können doch **beträchtlich erweitert** wird. Für volljährige Menschen, die aufgrund einer intellektuellen Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung ihren Lebensbedarf nicht selbst absichern können, bleibt die Unterhaltspflicht der Eltern meist lebenslang bestehen. Erwachsene Menschen mit Behinderungen **ihr Leben lang als Kinder zu behandeln** und **sozial nicht ausreichend abzusichern**, widerspricht klar der UN-Behindertenrechtskonvention.

Es wird daher vorgeschlagen, die aktuelle Novelle des Oö Chancengleichheitsgesetz zu nutzen, um die Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen zur Beitragspflicht für Menschen mit Behinderung zB. mit dem 18. Lebensjahr zu begrenzen.

§ 23 – Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

Die im Abs 1 vorgesehenen Ergänzungen, wonach sich der Mensch mit Behinderungen den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Begutachtungen zu unterziehen hat, und es sind die zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Betreuung notwendigen medizinischen Befunde beizubringen. Insbesondere die Beibringung medizinischer Befunde birgt die **Gefahr**, die **Zugangsvoraussetzungen zu Unterstützungsleistungen zu erhöhen**. Die Einholung entsprechender Befunde kann für betroffene Personen mit erheblichem

organisatorischem, finanziellem oder zeitlichem Aufwand verbunden sein und dadurch den Zugang zu notwendigen Leistungen erschweren.

Aus Sicht von VertretungsNetz sollte sichergestellt werden, dass die Mitwirkungspflichten **nicht zu zusätzlichen Hürden** für Menschen mit Behinderungen führen. Insbesondere darf das Fehlen oder die verzögerte Beibringung medizinischer Befunde nicht dazu beitragen, einen Unterstützungsbedarf als nicht ausreichend nachgewiesen anzusehen oder daraus die **Notwendigkeit einer Erwachsenenvertretung** abzuleiten.

Es wird daher angeregt, die Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass medizinische Befunde nur insoweit beizubringen sind, als dies den Menschen mit Behinderung zumutbar ist und die Behörde erforderlichenfalls bei der Beschaffung entsprechender Nachweise unterstützend mitzuwirken hat. Dadurch kann gewährleistet werden, dass der **Zugang zu Leistungen niedrigschwellig** bleibt und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gestärkt wird.

§ 44 – Verjährung

Im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf bleibt die Frist für die Verjährung von Ersatzansprüchen nach § 40 zwar mit drei Jahren gleich, allerdings wird als die Verjährungsfrist auslösender Zeitpunkt die Kenntniserlangung vom Ersatzgrund durch die zuständige Behörde festgeschrieben.

Die Verjährung von Ersatzansprüchen (auch gegenüber Dritten) würde damit wohl zum Teil beträchtlich – zugunsten der Behörde – nach hinten verschoben.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass auch das OÖ SOHAG in § 33 Abs. 1 nach wie vor eine objektive 3-Jahresfrist enthält und **nicht nachvollzogen** werden kann, warum bei Leistungen für **Menschen mit Behinderung eine (regelmäßig) strengere Verjährungsregel** angezeigt sein sollte.

§ 45 – Geltendmachung von Ansprüchen

Der neu eingeführte **Abs 1** sieht vor, dass Ansprüche gemäß § 39 Abs 2 und § 40, deren Geltendmachung dem Menschen mit Behinderung unzumutbar sind, dem Land auf Verlangen zu übertragen sind.

Zuvor sah der Abs 1 vor, dass Ansprüche gemäß § 39 Abs. 2 und §§ 40 bis 43 nicht geltend gemacht werden dürfen, wenn dadurch die Entwicklungsmöglichkeit des Menschen mit Beeinträchtigungen oder die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der

ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz sowie der Entwicklungsmöglichkeiten und über besondere Härten im Sinn des Abs. 5 Z 2 erlassen. Die §§ 41 und 42 wurde im neuen Gesetzesentwurf gestrichen.

Das Ersetzen der Begrifflichkeiten „**wirtschaftliche Existenzgefährdung**“ und „**Entwicklungsmöglichkeiten**“ mit dem Begriff der „Unzumutbarkeit“ wird kritisch gesehen. Bisher konnten aufgrund der Argumente der Existenzgefährdung oder besonderer Härte eine Anspruchsverfolgung unterbleiben. Mit Einführung des neuen Abs 1 bzw. der erklärten Absichten des Begutachtungsentwurfs wird dem Land ermöglicht den Anspruch selbst zu übernehmen und anschließend gegen die Angehörigen vorzugehen. Dadurch wird zwar der Mensch mit Behinderung aus dem Konflikt herausgenommen, der familiäre Konflikt als solcher bleibt jedoch und kann sehr belastend für das meist sozial unterstützende Familiensystem sein.

Weiters knüpfen die bisherigen Tatbestandsmerkmale an objektivierbare und inhaltlich näher bestimmbare Kriterien an. Bei dem Begriff der „Unzumutbarkeit“ handelt es sich um einen **unbestimmten Rechtsbegriff** mit **erheblichem Interpretationsspielraum**. Dadurch wird der Behörde ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, was zu einer uneinheitlichen Vollzugspraxis und zu Rechtsunsicherheit für die betroffenen Menschen mit Behinderungen führen kann. Aus Sicht von VertretungsNetz ist nicht ausreichend abgebildet, anhand welcher Kriterien die Unzumutbarkeit im Einzelfall zu beurteilen sein soll. Dies erschwert die Vorhersehbarkeit behördlicher Entscheidungen.

Es soll daher erwogen werden, an den bisherigen, konkreteren Begrifflichkeiten festzuhalten oder zumindest durch eine nähere gesetzliche Konkretisierung oder entsprechende Erläuterungen klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen von einer Unzumutbarkeit auszugehen ist.

Durch die Streichung der §§ 41 und 42 sieht die Neuregelung eine **Erweiterung** auf **alle möglichen unterhaltspflichtigen Personen** vor. In diesem Zusammenhang wird – wie bereits gefordert – vorgeschlagen, die aktuelle Novelle des Oö Chancengleichheitsgesetz zu nutzen, um die Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen zum Kostenersatz für Menschen mit Behinderung zB. mit dem 18. Lebensjahr zu begrenzen.

§ 47 – Amtshilfepflichten und Datenschutz

Wir von VertretungsNetz begrüßen die Möglichkeiten der verstärkten amtswegigen Abfragen in digitaler Form unter Wahrung strenger datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Für Menschen mit Behinderungen ist das Beibringen von Unterlagen oftmals **ein zusätzlicher Erschwerungsgrund**, wenn notwendige Leistungen in Anspruch genommen werden sollen. Dies kann in Kombination zu fehlenden Unterstützungsmaßnahmen im Verwaltungsverfahren de facto oftmals eine Erwachsenenvertretung nur für die Antragstellung notwendig machen.

Wir gehen daher dann davon aus, dass mit dieser geplanten Änderung die entsprechenden Formulare für die Antragstellung nun deutlich kürzer und einfacher werden, sprich inklusiver werden, sodass UN-BRK gemäß mehr Menschen mit Behinderung Anträge ohne eine notwendige Vertretung stellen können. Der konsequente nächste Schritt in einer inklusiven Gesellschaft ist, in Verfahren im ChG zur Gewährung von Leistungen die offensichtlich notwendig sind, der Behörde die Möglichkeit zu geben diese nicht mehr nur antragsgebunden, sondern **auch amtswegig einleiten** zu können.

Linz, 03.06.2026

Mag.^a Lisa Moser
Sabine Grabner
Rechtsberatung

Mag. Thomas Berghammer
Bereichsleitung